

Handwerkszählung 2009

Erläuterungen

1. Aufgaben der Statistik

Hauptzweck der Handwerkszählung ist es, Strukturinformationen über das Handwerk bereitzustellen. Diese Informationen sind für verschiedene Nutzergruppen von Interesse.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die jeweiligen Länderressorts und verschiedene Handwerksorganisationen benötigen Informationen über die Größe und Struktur des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks. Darüber hinaus nutzen Wirtschaft und Wissenschaft die Ergebnisse für Analysen und Forschungsarbeiten.

Die Handwerkszählung liefert zusammen mit der vierjährlichen Handwerksberichterstattung, die Veränderungsraten und Messzahlen für Umsätze und Beschäftigte im Handwerk ausweist, ein umfassendes Bild von der Struktur und der Entwicklung des Handwerks in Deutschland.

2. Inhalte

Weil die vorliegenden Ergebnisse durch Auswertungen des Unternehmensregisters und durch sonstige vorhandene Verwaltungsdaten ermittelt werden, können nur Merkmale ausgewertet werden, die in diesen Datenquellen verfügbar sind. Viele Merkmale, die in den früheren Handwerkszählungen erfragt wurden, können mit einer Auswertung des Unternehmensregisters nicht mehr dargestellt werden. Als Ausgleich wird – sofern es methodisch möglich ist – durch den separaten Ausweis des Handwerks in allgemeinen amtlichen Wirtschaftsstatistiken das statistische Berichtssystem über das Handwerk um zusätzliche Informationen erweitert. In einzelnen Fachstatistiken lassen sich über die im Unternehmensregister enthaltene Handwerkseigenschaft Ergebnisse über das Handwerk gewinnen, ohne die Unternehmen zu belasten. Hierzu gehören beispielsweise die Investitionserhebungen im Baugewerbe und im Verarbeitenden Gewerbe sowie die Verdiensterhebung.

Hauptmerkmale der Handwerkszählung ab 2008 sind der Umsatz sowie die sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Beschäftigten der Handwerksunternehmen. Zusätzlich liegen weitere Strukturmerkmale im Unternehmensregister vor, die ausgewertet werden können: der Sitz des Unternehmens, die Rechtsform, die Zugehörigkeit eines Unternehmens zu einer bestimmten Handwerkskammer sowie der Gewerbebezweig eines Handwerksunternehmens.

2.1 Abgrenzung des Handwerks

Das Handwerk wird über bestimmte berufliche Tätigkeiten abgegrenzt. Es gibt Tätigkeiten, für deren berufliche Ausübung bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Handwerksordnung regelt, welche Tätigkeiten dies sind und welche Voraussetzungen für deren Ausübung jeweils erfüllt sein müssen. Neben anderen Aufgaben sind die Handwerkskammern dafür zuständig, dass die Bestimmungen der Handwerksordnung eingehalten werden.

In der Handwerksordnung werden zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe unterschieden, für deren Ausübung als stehendes

Gewerbe bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen. Die Ausübung zulassungspflichtiger Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Wer demgegenüber den selbständigen Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes beginnt, hat dies unverzüglich der Handwerkskammer, in deren Bezirk seine gewerbliche Niederlassung liegt, anzuzeigen.

Die Handwerkskammern führen Verzeichnisse, in denen Unternehmen und Betriebe eingetragen sind, die zulassungspflichtige, zulassungsfreie und handwerksähnliche Gewerbe ausüben. Das Verzeichnis der Unternehmen und Betriebe, die zulassungspflichtige Gewerbe ausüben dürfen, wird Handwerksrolle genannt. Ob ein Unternehmen relevant für die Handwerkszählung ist, hängt davon ab, ob und mit welchem Hauptgewerbe es in den Verzeichnissen der Handwerkskammern geführt wird. Diese Informationen werden den Statistischen Ämtern der Länder jährlich von den Handwerkskammern zur Verfügung gestellt und im Unternehmensregister verwendet, um Handwerksunternehmen zu kennzeichnen.

Nach dem Handwerkstatistikgesetz sollen mit der vorliegenden Handwerkszählung Informationen über selbstständige Handwerksunternehmen des zulassungspflichtigen und des zulassungsfreien Handwerks ermittelt und aufbereitet werden. Die zulassungspflichtigen Gewerbebezüge sind in Anlage A, die zulassungsfreien Gewerbebezüge sind in Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung (HWO) aufgeführt.

In die Handwerkszählung werden gemäß § 2 des Handwerkstatistikgesetzes (HwStatG) nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Beispielsweise gibt es Energieversorgungsunternehmen, die aufgrund der Beschäftigung eines Elektrotechnikermeisters für die Ausbildung in einer innerbetrieblichen Abteilung in die Handwerksrolle eingetragen sind. Ein Beispiel für einen handwerklichen Nebenbetrieb ist ein Kaufhaus, das eine eigene, unselbstständige Fleischereiabteilung als Nebenbetrieb besitzt und deswegen in die Handwerksrolle eingetragen ist. Solche handwerklichen Nebenbetriebe und innerbetrieblichen Abteilungen werden in der Handwerkszählung nicht ausgewertet.

Anders als im Berichtsjahr 2008 wurden in der Handwerkszählung 2009 auch Großunternehmen bestimmter Wirtschaftszweige mit Sitz in Bayern als „selbstständige Handwerksunternehmen“ im Sinne von § 2 des HwStatG betrachtet und somit in die Handwerkszählung einbezogen. Dies schränkt den Vergleich der Ergebnisse der Handwerkszählung des vorliegenden Berichtsjahres 2009 mit den Ergebnissen des Vorjahres 2008 ein.

2.2 Nachgewiesene Merkmale

Die in der Handwerkszählung nachgewiesenen Merkmale sind wie folgt definiert:

Handwerksunternehmen

Ein Unternehmen wird in der amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Unternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe.

Handwerksunternehmen sind Unternehmen, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem SGB III zu zahlen sind.

Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zur Verfügung gestellt. In den Daten sind diejenigen Betriebe enthalten, in denen zum Stichtag 31.12. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig waren.

Die Angaben über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Betriebe werden zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten gehören alle Arbeitnehmer, die einer Beschäftigung nach § 8 (1) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) nachgehen. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt nach § 8 (1) SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt.

Auch hier werden die Angaben von der Bundesagentur für Arbeit dem Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Die Angaben über die geringfügig entlohnten Beschäftigten in den Betrieben werden auch hier zu Unternehmensergebnissen aggregiert.

Tätige Personen

Tätige Personen umfassen in der Handwerkszählung die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die geringfügig entlohnten Beschäftigten und die tätigen Inhaber. Die Anzahl der tätigen Inhaber wird geschätzt. Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden, werden in der Handwerkszählung nicht erfasst.

In der Handwerkszählung werden Angaben der Bundesagentur für Arbeit über die sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Beschäftigten ausgewertet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Auswertung der beschäftigten Personen handelt und nicht der Beschäftigungsfälle, d.h. Arbeitnehmer mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen

werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

Zu den tätigen Personen zählen in der amtlichen Statistik auch die unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen. Diese Personengruppe kann in die Handwerkszählung nicht einbezogen werden, weil hierzu keine Informationen im Unternehmensregister oder in anderen verfügbaren Datenquellen vorhanden sind. Auch liegen derzeit keine Angaben vor, die es ermöglichen würden, die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen zu schätzen.

Umsatz

Im Unternehmensregister nachgewiesene Umsätze umfassen die steuerbaren Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder überandt. In dem gelieferten Datenmaterial der Finanzbehörden sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuervoranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz im Berichtsjahr 2009 mehr als 17 500 Euro betrug.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in die Handwerksrolle eingetragen. Diese Unternehmen generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

Da nach dem Handwerkstatistikgesetz nur selbstständige Handwerksunternehmen in die Handwerkszählung einbezogen werden, sind Umsätze aus handwerklicher Tätigkeit, die in handwerklichen Nebenbetrieben oder innerbetrieblichen Abteilungen erwirtschaftet werden, nicht in den nachgewiesenen Umsätzen enthalten.

2.3 Fachliche Gliederung

Die fachliche Gliederung der Ergebnisse der Handwerkszählung erfolgt nach handwerklichen Gewerbezweigen und Gewerbegruppen, nach Umsatz- und Beschäftigtengrößenklassen sowie nach den Rechtsformen der Unternehmen.

Gewerbebezweige und Gewerbegruppen

Handwerksunternehmen werden gemäß ihrer ausgeübten Tätigkeit bestimmten Gewerbebezweigen zugeordnet.

Nach der Anlage A der für das Berichtsjahr relevanten Handwerksordnung gibt es 41 zulassungspflichtige Gewerbebezweige und nach der Anlage B Abschnitt 1 gibt es 53 zulassungsfreie Gewerbebezweige.

Die einzelnen Gewerbebezüge werden zu folgenden Gewerbegruppen zusammengefasst:

- I Bauhauptgewerbe
- II Ausbaugewerbe
- III Handwerke für den gewerblichen Bedarf
- IV Kraftfahrzeuggewerbe
- V Lebensmittelgewerbe
- VI Gesundheitsgewerbe
- VII Handwerke für den privaten Bedarf

Die genaue Zusammensetzung der Gewerbegruppen ist im Anhang 1 dargestellt. Eine alphabetische Auflistung der Gewerbebezüge mit ihrer Zugehörigkeit zu den Gewerbegruppen ist als Anhang 2 beigefügt.

Die Gewerbebezüge und -gruppen, die in der Handwerkszählung ausgewiesen sind, unterscheiden sich grundlegend von den Wirtschaftszweigen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). In den Wirtschaftsstatistiken werden die Aktivitäten der Unternehmen in der Regel nach der WZ 2008 ausgewiesen. In der WZ 2008 sind die wirtschaftlichen Aktivitäten nach den resultierenden Produktionsergebnissen (Waren oder Dienstleistungen) klassifiziert, während die Gewerbebezüge der Handwerksordnung auf die ausgeübte Tätigkeit abstellen. Durch diese unterschiedliche Abgrenzung der beiden Klassifikationen sind die einzelnen Wirtschaftszweige nach WZ 2008 nicht deckungsgleich mit einzelnen Gewerbebezügen der Handwerksordnung.

Auch wenn es Namensgleichheiten bei der WZ 2008 und bei den Gewerbebezügen und -gruppen der Handwerksordnung gibt, sind sie inhaltlich nicht miteinander vergleichbar. So gibt es Handwerker mit dem Gewerbebezüg Elektrotechniker, die der Gewerbebezüge Ausbaugewerbe zugerechnet werden. Nach der WZ 2008 sind diese Handwerksunternehmen sehr oft außerhalb des Ausbaugewerbes tätig, beispielsweise im Wirtschaftsbereich „Herstellung von elektrischen Ausrüstungen“ oder in der „Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen“.

Ein direkter Vergleich der Ergebnisse der Handwerkszählung mit den Ergebnissen anderer Wirtschaftsstatistiken ist aus den genannten Gründen nur sehr eingeschränkt möglich.

Zukünftig ist auch ein Nachweis nach Wirtschaftszweigen vorgesehen, wobei die mögliche Gliederungstiefe noch geprüft werden muss.

Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen

Ein wichtiges Strukturmerkmal ist die Größe eines Unternehmens. Die Ergebnisse der Handwerkszählung werden nach folgenden Beschäftigten- und Umsatzgrößenklassen veröffentlicht.

Beschäftigtengrößenklassen:

Unternehmen mit ... tätigen Personen

- unter 5
- 5 - 9
- 10 - 19
- 20 - 49
- 50 und mehr

Umsatzgrößenklassen:

Unternehmen mit einem Umsatz von ... bis unter ...
EUR

- unter 50 000
- 50 000 -125 000
- 125 000 - 250 000
- 250 000 - 500 000
- 500 000 -5 Mill.
- 5 Mill. Und mehr

Rechtsformen

Ein weiteres Strukturmerkmal ist die Rechtsform eines Unternehmens. Die im Unternehmensregister geführten Rechtsformen werden für die Handwerkszählung zu Gruppen zusammengefasst. Ausgewiesen werden Einzelunternehmen, Personengesellschaften, GmbHs und sonstige Rechtsformen. Zu den Personengesellschaften gehören Unternehmen mit mehreren Personen als Inhaber, offene Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG) und GmbH und Co. KG (auch: GmbH u. Co.).

2.4 Regionale Gliederung

Aus der Handwerkszählung werden vom Statistischen Bundesamt Ergebnisse für Deutschland und aggregierte Ergebnisse für die Bundesländer veröffentlicht. Die Statistischen Landesämter veröffentlichen detaillierte Ergebnisse für die Bundesländer und gegebenenfalls für ihre jeweiligen Handwerkskammerbezirke und Kreise.

Als Grundlage für die regionale Gliederung der Ergebnisse der Handwerkszählung wird der amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) verwendet. Abweichend vom AGS werden statt der Regierungsbezirke die Handwerkskammerbezirke als Gliederungsebene verwendet. Die Statistischen Landesämter veröffentlichen ihre Ergebnisse demzufolge nach Handwerkskammer- und nicht nach Regierungsbezirken.

3. Aufbereitung

3.1 Auswertung des Unternehmensregisters

Für die Handwerkszählungen ab 2008 wird das Unternehmensregister ausgewertet.

Das Unternehmensregister ist eine regelmäßig aktualisierte Datenbank mit Unternehmen und Betrieben aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. In den Tabellen der Handwerkszählung bleiben Unternehmen ohne Umsatzsteuerpflicht und ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte unberücksichtigt.

Quellen zur Pflege des Unternehmensregisters sind zum einen Dateien aus Verwaltungsbereichen, wie die Bundesagentur für Arbeit, die Handwerkskammern und die Finanzbehörden, und zum anderen Angaben aus einzelnen Bereichsstatistiken, wie beispielsweise aus Erhebungen des Produzierenden Gewerbes, des Handels oder des Dienstleistungsbereichs.

Bei der Auswertung des Unternehmensregisters für Zwecke der Handwerkszählung werden alle Unternehmen einbezogen, die im Berichtsjahr steuerbaren Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne geringfügig entlohnte Beschäftigte) zum 31.12. des Berichtsjahres hatten.

Das angewendete Auswertungskonzept zielt auf eine Darstellung des Gesamtbestandes an Handwerksunternehmen zu einem bestimmten Berichtsjahr ab und entspricht daher im Wesentlichen dem Konzept bei den bisherigen erhebungsbasierten Handwerkszählungen. Basis der Auswertungen sind die zuletzt im Unternehmensregister verarbeiteten Verwaltungsdaten des Berichtsjahres. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass durch Registerpflegearbeiten, die für andere Verwendungszwecke des Unternehmensregisters erforderlich sind, ein Teil der Auswertungsmerkmale, wie z.B. der Gemeindegemeinschaften bereits aktueller sein können, als das Berichtsjahr der ausgewerteten Verwaltungsdaten.

3.2 Schätz- und Einsetzverfahren

Für Unternehmen, die Teil einer steuerrechtlichen Organschaft sind, werden Umsätze geschätzt.

Bei steuerrechtlichen Organschaften handelt es sich um Verbindungen von rechtlich selbständigen Unternehmen, die steuerrechtlich als ein einziger Schuldner behandelt werden. Für Organschaften sind im Datenmaterial der Finanzbehörden nur die Organträger mit dem Umsatz der gesamten Organschaft enthalten. Für die ebenfalls zu der Organschaft gehörigen Organgesellschaften gibt es folglich keine Umsatzangaben. Der beim Organträger nachgewiesene Umsatz enthält die konsolidierten Einzelumsätze aller Organschaftsmitglieder (Organträger und zugehörige -gesellschaften). Diese konsolidierten Umsätze der Organschaft enthalten zwar Außenumsätze, aber keine Innenumsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaft.

Die Art der Einbeziehung der Organschaftsumsätze ist für Auswertungen aus dem Unternehmensregister von großer Bedeutung. Wenn die Umsätze der Organschaften – wie von den Finanzverwaltungen gemeldet – ausgewertet würden, wären die gesamten Umsätze der Organschaft in den Gewerbebezirken und in den Regionen nachgewiesen, denen die Organträger zugeordnet sind. Außerdem ist es möglich, dass z.B. der Organträger kein Handwerksunternehmen ist und nur die dazugehörigen Organgesellschaften handwerklich tätig sind. Der gesamte Organschaftsumsatz wird in diesem Fall außerhalb des Handwerks nachgewiesen. Hier wird deutlich, dass ohne eine Schätzung des Umsatzes für alle Organschaftsmitglieder gravierende Verzerrungen entstehen können, zumal es sich bei den Organschaftsmitgliedern zu einem großen Teil um umsatzstärkere Unternehmen handeln dürfte. In den Informationsquellen über Organschaften sind allerdings keine Angaben über die Umsätze der Organschaftsmitglieder enthalten.

Die Organschaftsmitglieder werden insbesondere über eine vom Bundeszentralamt für Steuern gelieferte Organschaftsdatei im Unternehmensregister gekennzeichnet. Diese Datei enthält Informationen zu Organschaftsmitgliedern, die eine Umsatzsteueridentifikationsnummer für den innergemeinschaftlichen Handel beantragt haben. Externe Quellen, die Angaben über die vollständige Zusammensetzung von Organschaften enthalten, gibt es nicht. Zur Kennzeichnung von Organschaftsmitgliedern im Unternehmensregister wird außerdem auf Informationen aus den regelmäßigen Registerumfragen zurückgegriffen.

In keiner dieser Quellen sind Angaben über die Einzelumsätze der Organschaftsmitglieder enthalten. Aus diesem Grund wurde ein Verfahren zur Schätzung fehlender Umsatzangaben für Organschaften im Unternehmensregister entwickelt.

Zusätzlich können einigen wenigen Unternehmen, die nicht als Organgesellschaften geführt werden, aus den vorhandenen Datenquellen keine Umsätze zugeordnet werden, obwohl sozialversicherungspflichtig Beschäftigte vorhanden sind. Da keine Quelle existiert, die die Organschaftszusammenhänge vollständig abbildet, handelt es sich hier in der Regel um nicht erkannte Organschaftsmitglieder. Auch für diese Unternehmen wird der fehlende Umsatz geschätzt.

In den Tabellen der Handwerkszählung werden Umsatzergebnisse, die zu mehr als 30% auf Schätzungen beruhen durch Klammern (d.h. „Ausagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist“) kenntlich gemacht. Ab einem Schätzanteil von 40% werden keine Angaben zu den entsprechenden Ergebnissen gemacht, da der jeweilige Zahlenwert dann nicht sicher genug ist. Diese Positionen werden mit „/“ gesperrt.

4. Zur Interpretation der Ergebnisse

Neben den bereits erwähnten Besonderheiten der Handwerkszählung sind folgende Sachverhalte bei der Interpretation der vorliegenden Ergebnisse zu beachten:

4.1 Regionale Zuordnung von Umsätzen und Beschäftigten

Die Umsätze und Beschäftigte werden immer bei Unternehmen ausgewiesen. Dies gilt auch für Unternehmen mit mehreren Betrieben, die sich nicht am Sitz des Unternehmens befinden müssen. Wenn beispielsweise der Unternehmenssitz eines bundesweit agierenden Handwerksunternehmens in einem bestimmten Landkreis liegt, werden Umsätze und Beschäftigte für das gesamte Unternehmen dort ausgewiesen. Die beim Unternehmen nachgewiesenen Umsätze können daher nicht am Ort des Unternehmenssitzes, sondern in einer anderen Region erwirtschaftet worden sein und auch die Beschäftigten können in einer anderen Region arbeiten. Dies ist bei der Interpretation der regional gegliederten Ergebnisse zu berücksichtigen.

4.2 Umsätze von Arbeitsgemeinschaften

Im Baugewerbe werden häufig „Arbeitsgemeinschaften“ von mehreren Unternehmen gebildet, insbesondere dann, wenn große Bauvorhaben zu bewältigen sind.

Arbeitsgemeinschaften sind nicht Teil der Grundgesamtheit der Handwerkszählung, da es sich um relativ lose Zusammenschlüsse von eigenständigen Bauunternehmen handelt. Umsätze, die Bauunternehmen in Arbeitsgemeinschaften erwirtschaften, werden daher in der Handwerkszählung nicht ausgewiesen.

Dies ist bei einem Vergleich der Ergebnisse von Erhebungen im Baubereich mit den Ergebnissen der Handwerkszählungen zu berücksichtigen. Bei den Erhebungen im Baugewerbe werden die Umsätze der Arbeitsgemeinschaften den einzelnen Mitgliedsunternehmen zugeordnet.

Gebietsstand

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- / = keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Anhang 1
Gewerbegruppen

Zulassungspflichtiges Handwerk Anlage A der Handwerksordnung		Zulassungsfreies Handwerk Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung	
Nr. der Klassi- fikation	Gewerbezweig	Nr. der Klassi- fikation	Gewerbezweig
I Bauhauptgewerbe			
01	Maurer und Betonbauer	02	Betonstein- und Terrazzohersteller
03	Zimmerer		
04	Dachdecker		
05	Straßenbauer		
06	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer		
07	Brunnenbauer		
11	Gerüstbauer		
II Ausbaugewerbe			
02	Ofen- und Luftheizungsbauer	01	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
09	Stuckateure	03	Estrichleger
10	Maler und Lackierer	12	Parkettleger
23	Klempner	13	Rolladen- und Jalousiebauer
24	Installateur und Heizungsbauer	27	Raumausstatter
25	Elektrotechniker		
27	Tischler		
39	Glaser		
III Handwerke für den gewerblichen Bedarf			
13	Metallbauer	04	Behälter- und Apparatebauer
14	Chirurgiemechaniker	07	Metallbildner
16	Feinwerkmechaniker	08	Galvaniseure
18	Kälteanlagenbauer	09	Metall- und Glockengießer
19	Informationstechniker	10	Schneidwerkzeugmechaniker
21	Landmaschinenmechaniker	14	Modellbauer
22	Büchsenmacher	17	Böttcher
26	Elektromaschinenbauer	33	Gebäudereiniger
29	Seiler	34	Glasveredler
40	Glasbläser und Glasapparatebauer	35	Feinoptiker
		36	Glas- und Porzellanmaler
		37	Edelsteinschleifer und -graveure
		39	Buchbinder
		40	Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker
		41	Siebdrucker
		42	Flexografen
		53	Schilder- und Lichtreklamehersteller
IV Kraftfahrzeuggewerbe			
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer		
17	Zweiradmechaniker		
20	Kraftfahrzeugtechniker		
41	Vulkaniseure und Reifenmechaniker		
V Lebensmittelgewerbe			
30	Bäcker	28	Müller
31	Konditoren	29	Brauer und Mälzer
32	Fleischer	30	Weinküfer
VI Gesundheitsgewerbe			
33	Augenoptiker		
34	Hörgeräteakustiker		
35	Orthopädietechniker		
36	Orthopädieschuhmacher		
37	Zahntechniker		

Anhang 1
Gewerbegruppen

Zulassungspflichtiges Handwerk Anlage A der Handwerksordnung		Zulassungsfreies Handwerk Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung	
Nr. der Klassi- fikation	Gewerbe- zweig	Nr. der Klassi- fikation	Gewerbe- zweig
VII Handwerke für den privaten Bedarf			
08	Steinmetzen und Steinbildhauer	05	Uhrmacher
12	Schornsteinfeger	06	Graveure
28	Boots- und Schiffbauer	11	Gold- und Silberschmiede
38	Friseure	15	Drechsler 1)
		16	Holzbildhauer
		18	Korbmacher
		19	Damen- und Herrenschnneider
		20	Sticker
		21	Modisten
		22	Weber
		23	Segelmacher
		24	Kürschner
		25	Schuhmacher
		26	Sattler und Feintäschner
		31	Textilreiniger
		32	Wachszieher
		38	Fotografen
		43	Keramiker
		44	Orgel- und Harmoniumbauer
		45	Klavier- und Cembalobauer
		46	Handzuginstrumentenmacher
		47	Geigenbauer
		48	Bogenmacher
		49	Metallblasinstrumentenmacher
		50	Holzblasinstrumentenmacher
		51	Zupfinstrumentenmacher
		52	Vergolder

1) Bezeichnung nach Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung: Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher.

Anhang 2

Gewerbebezüge in alphabetischer Reihenfolge

Gewerbebezug	Gewerbebezüge	Anlage A bzw. B1 der HWO 1)	Nr. der Klassi- fikation
Augenoptiker	VI Gesundheitsgewerbe	A	33
Behälter- und Apparatebauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	04
Betonstein- und Terrazzohersteller	I Bauhauptgewerbe	B1	02
Bogenmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	48
Boots- und Schiffbauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	28
Brauer und Mälzer	V Lebensmittelgewerbe	B1	29
Brunnenbauer	I Bauhauptgewerbe	A	07
Buchbinder	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	39
Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	40
Büchsenmacher	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	22
Bäcker	V Lebensmittelgewerbe	A	30
Böttcher	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	17
Chirurgiemechaniker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	14
Dachdecker	I Bauhauptgewerbe	A	04
Damen- und Herrenschneider	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	19
Drechsler 2)	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	15
Edelsteinschleifer und -graveure	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	37
Elektromaschinenbauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	26
Elektrotechniker	II Ausbaugewerbe	A	25
Estrichleger	II Ausbaugewerbe	B1	03
Feinoptiker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	35
Feinwerkmechaniker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	16
Fleischer	V Lebensmittelgewerbe	A	32
Flexografen	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	42
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	II Ausbaugewerbe	B1	01
Fotografen	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	38
Friseure	VII Handwerke für den privaten Bedarf	A	38
Galvaniseure	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	08
Gebäudereiniger	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	33
Geigenbauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	47
Gerüstbauer	I Bauhauptgewerbe	A	11
Glas- und Porzellanmaler	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	36
Glasbläser und Glasapparatebauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	40
Glaser	II Ausbaugewerbe	A	39
Glasveredler	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	B1	34
Gold- und Silberschmiede	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	11
Graveure	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	06
Handzuginstrumentenmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	46
Holzbildhauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	16
Holzblasinstrumentenmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	50
Hörgeräteakustiker	VI Gesundheitsgewerbe	A	34
Informationstechniker	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	19
Installateur und Heizungsbauer	II Ausbaugewerbe	A	24
Karosserie- und Fahrzeugbauer	IV Kraftfahrzeuggewerbe	A	15
Keramiker	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	43
Klavier- und Cembalobauer	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	45
Klempner	II Ausbaugewerbe	A	23
Konditoren	V Lebensmittelgewerbe	A	31
Korbmacher	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	18
Kraftfahrzeugtechniker	IV Kraftfahrzeuggewerbe	A	20
Kürschner	VII Handwerke für den privaten Bedarf	B1	24
Kälteanlagenbauer	III Handwerke für den gewerblichen Bedarf	A	18